

**Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges
zwischen Kestert und Ehrenthal**

Von NK 5711/031-5812/022 Station 4,349
bis NK 5711/031-5812/022 Station 6,768

Nächster Ort: Kestert

Landesbetrieb
Mobilität
Rheinland - Pfalz

Baulänge: 2.414 m

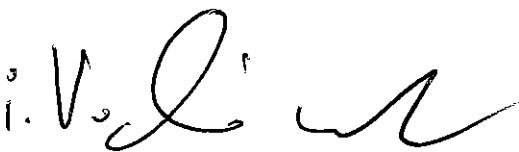
Landesbetrieb
Mobilität
Diez

Länge der Anschlüsse: -

**FFH-VORPRÜFUNG
VOGELSCHUTZGEBIET 5711-401 "MITTELRHEINTAL"**

Planfeststellungsentwurf

**Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges
zwischen Kestert und Ehrenthal**

<p>Aufgestellt: Diez, den 27.10.2015</p> 	

Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal

Anlage 12.5 FFH-Vorprüfung Vogelschutzgebiet 5711-401 "Mittelrheintal"

Auftraggeber:

LandesBetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl.-Ing. M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
info@naturprofil.de

Stand: April 2015

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: C. Rosenstein (Dipl.-Ing.)

Planwerke: A. Jäschke (CAD-Fachkraft)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	1
1.1	Verwendete Quellen	1
2	Überblick über das VSG DE 5711-401 "Mittelrheintal"	2
2.1	Übersicht	2
2.2	Erhaltungsziele (EHZ) der wertstellenden Arten	4
2.3	Eigenschaften.....	6
2.4	Eigenschaften des Planungsgebietes	6
3	Beschreibung des Vorhabens	7
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	7
4.1	Anlagebedingte Auswirkungen (Wirkfaktoren)	8
4.2	Betriebsbedingte Auswirkungen (Wirkfaktoren)	9
4.3	Baubedingte Auswirkungen (Wirkfaktoren)	9
5	Mögliche Relevanz anderer Pläne und Projekte	10
6	Fazit	11
	Quellen	12

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Übersicht VS-Gebiet 5711-401 "Mittelrheintal".....	3
Abbildung 2: Lage des Schutzgebiets in Relation zur B 42.....	3

TABELLEN

Tabelle 1: Wertgebende, d. h. für die Schutzgebietsausweisung mit Erhaltungsziel belegte Vogelarten (Hauptvorkommen)	4
Tabelle 2: Vogelarten des Anhang 1 und 2 VS-RL ohne Relevanz für die Erhaltungsziele	5
Tabelle 3: Lebensraumansprüche der Vogelarten des Standarddatenbogens im Verhältnis zu den Auswirkungen des Projektes	5

1 ANLASS

Gemäß § 34 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets, d. h. eines Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebietes, zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Gemäß des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (vgl. BMVBW 2004) kann das Verfahren in Teilschritten durchgeführt werden, wobei der erste Schritt als FFH-Vorprüfung bezeichnet wird. Die Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Vorprüfung kommt in der Hauptsache die Aufgabe zu, den Bearbeitungsaufwand für möglicherweise oder absehbar unproblematische Vorhaben zu minimieren, indem die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung anhand einzelner grundlegender Parameter abgeschätzt wird.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal beauftragte der Landesbetrieb Mobilität Diez das Büro NaturProfil im Juli 2011 mit der Erarbeitung einer FFH-Vorprüfung auf Basis des vom BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN im Jahr 2004 herausgegebenen Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Gegenstand der Prüfung ist das mit einem Teilbereich parallel zur Bundesstraße verlaufende Vogelschutzgebiet 5711-401 „Mittelheintal“.

1.1 Verwendete Quellen

Eine Grunddatenerhebung zum Monitoring und Management (Bewirtschaftungsplan) für das Schutzgebiet liegt derzeit nicht vor.

Die fachliche Grundlage der Verträglichkeitsvorprüfung bilden neben den offiziellen Meldedaten des Landes Rheinland-Pfalz zum Schutzgebiet in der Hauptsache die im Rahmen des Projektes durchgeführte Biotopkartierung (vgl. NaturProfil 2013a) und deren Bewertung im Zusammenhang mit dem Vorhaben. Als weitere Quelle dienen die unter ARTEFAKT (rlp-online) für den Bereich angegebenen Vogelarten, deren Relevanz für das Vorhaben in zwei artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß § 44 BNatSchG und gemäß § 10 LNatSchG abgehandelt ist (vgl. NATURPROFIL 2013b und 2013c). Informationen bezüglich der tatsächlich vorkommenden Arten konnten zudem dem Standarddatenbogen, Karten der SGD-Nord zum Vorkommen der Vogelarten und den Planfeststellungsunterlagen zu den Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen der DB ProjektBau GmbH aus dem Jahre 2005 entnommen werden (vgl. DB ProjektBau GmbH 2005).

2 ÜBERBLICK ÜBER DAS VSG DE 5711-401 "MITTEL-RHEINTAL"

2.1 Übersicht

Das in einem Umfang von ca. 15.166 ha ausgewiesene und an die EU gemeldete VSG „Mittelrheintal“ liegt anteilmäßig im Bereich der folgenden Messtischblätter (vgl. Standarddatenbogen):

- 5611 Koblenz
- 5612 Bad Ems
- 5711 Boppard
- 5712 Dachsenhausen
- 5811 Kestert
- 5812 St. Goarshausen
- 5911 Kesselbach
- 5912 Kaub

Wie aus der folgenden Abbildung 1 hervorgeht erstreckt sich das Schutzgebiet in Nord-Süd-Richtung zwischen Lahnstein und Kaub im Umfeld des Rheintals über eine Länge von ca. 33 km. Es umfasst das Durchbruchstal des Mittelrheins im Rheinischen Schiefergebirge. Der Rhein ist hier eingerahmt von bis zu 300 m steil aufragenden felsigen Hängen, die früher weinbaulich geprägt waren und heute in weiten Teilen verbuscht oder bewaldet sind.

Maßgeblich für die hier erarbeitete Vorprüfung ist der Bereich des Schutzgebiets, der sich entlang der Hänge zwischen Kestert und Ehrenthal oberhalb der Bahnlinie parallel zur B 42 erstreckt. Das Schutzgebiet verläuft hier unmittelbar entlang der Bahnparzelle und umfasst im Wesentlichen die ehemals zum Obst- und Weinanbau genutzten Steillagen, Felsen sowie das Pulsbachtal (vgl. Abb. 2).

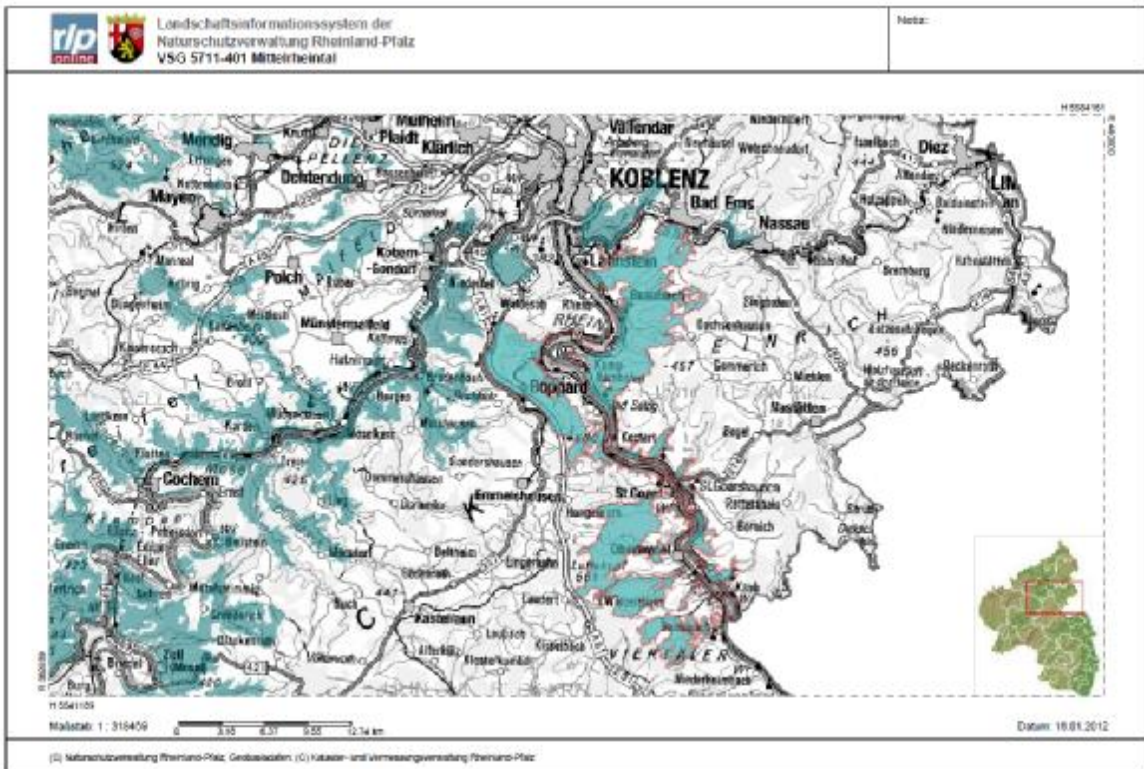


Abbildung 1: Übersicht VS-Gebiet 5711-401 "Mittelrheintal" (rot umrandet)

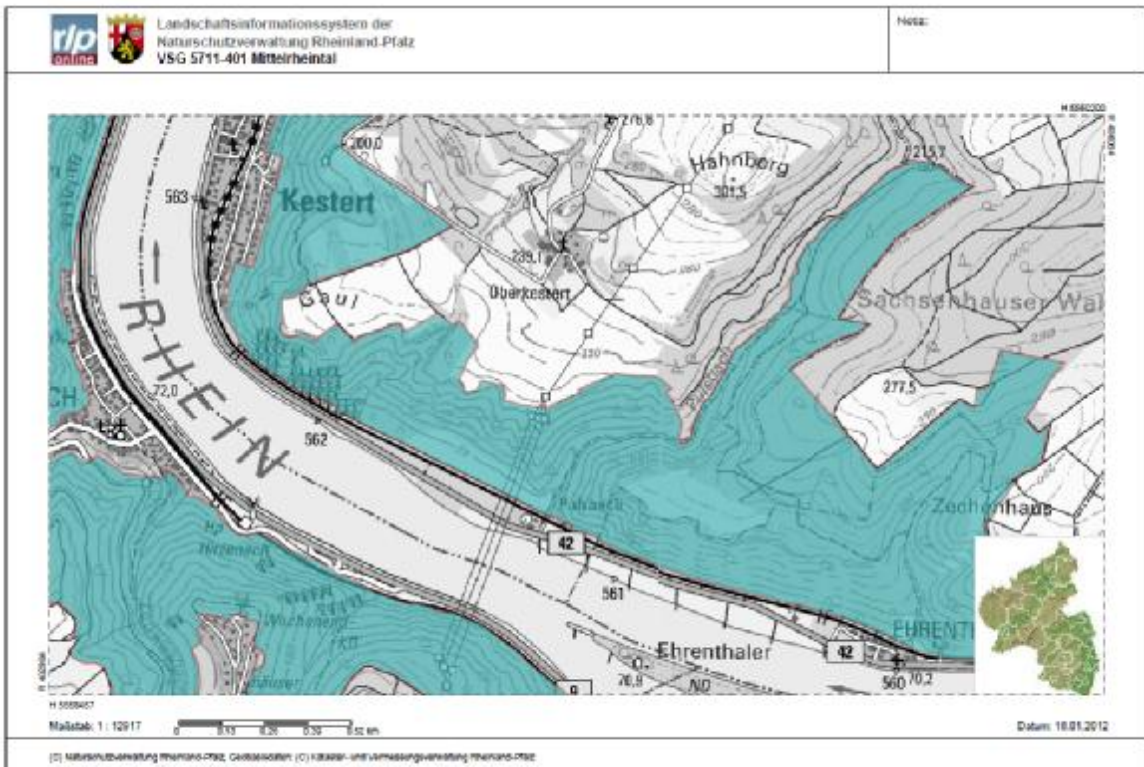


Abbildung 2: Lage des Schutzgebiets (in rot umrandet) in Relation zur B 42

2.2 Erhaltungsziele (EHZ) der wertstellenden Arten

Die in den Tabellen 1 und 2 genannten Vogelarten bzw. ihre Populationen/Kolonien begründen die erfolgte Meldung zum Schutzgebiet im Rahmen "Europäisches Netz-Natura-2000" nach §§ 32, 33 BNatSchG bzw. § 25 LNatSchG RLP Anlage 2. Das Standarddatenblatt zur Gebietsmeldung enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand der einzelnen Arten.

Die für das VS-Gebiet "Mittelrheintal" per Landesverordnung vom 18. Juli 2005 zur Umsetzung der FFH- und VS-RL formulierten Erhaltungsziele lauten:

- Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen

Führt das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist es nach § 34 (2) BNatSchG unzulässig.

Tabelle 1: Wertgebende, d. h. für die Schutzgebietsausweisung mit Erhaltungsziel belegte Vogelarten (Hauptvorkommen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand	Gesamtwert (naturräumlich)
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	keine Angabe ¹	A (sehr hoch)
Mittelspecht	<i>Picoides medium</i>	keine Angabe	A (sehr hoch)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	keine Angabe	B (hoch)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	keine Angabe	B (hoch)
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	keine Angabe	A (sehr hoch)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	keine Angabe	A (sehr hoch)
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	keine Angabe	A (sehr hoch)

Quelle: Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010 und Standarddatenblatt

Neben den vorgenannten Vogelarten sind weitere Arten aufgeführt, die im Anhang I und II der VS-RL enthalten sind. Diese Nebenarten unterliegen ebenfalls der Berichtspflicht und werden daher als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets gewertet.

¹ Das offizielle Standarddatenblatt des LUWG enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Tabelle 2: Vogelarten des Anhang 1 und 2 VS-RL ohne Relevanz für die Erhaltungsziele

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand	Gesamtwert (naturräumlich)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	keine Angabe ²	B (hoch)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	keine Angabe	C (mittel bis gering)
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	keine Angabe	A (sehr hoch)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	keine Angabe	B (hoch)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	keine Angabe	A (sehr hoch)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	keine Angabe	A (sehr hoch)

Quelle: Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Juni 2010 und Standarddatenblatt

Die zuvor genannten Arten, die auch im Standarddatenbogen gelistet sind, werden im Folgenden einer Betrachtung unterzogen, welche Lebensraumansprüche sie haben und ob ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich ist.

Tabelle 3: Lebensraumansprüche der Vogelarten des Standarddatenbogens im Verhältnis zu den Auswirkungen des Projektes

Art	Lebensraumanspruch im Hinblick auf das hier betrachtete Projekt
Grauspecht	Der Grauspecht ist in Bezug auf Straßenverkehr eine eher sensible Art. Nach Garniel et al. hat er eine hohe Effektdistanz von 400 m. Ein Vorkommen wird im Bereich der zu rodenden oder fallenden Gehölze direkt neben der B 42 nicht vermutet, sondern höchstens in Bereichen des Auwaldes in alten Höhlenbäumen, die weiter entfernt zur Straße liegen. Dort ist er von dem hier betrachteten Projekt nicht betroffen.
Haselhuhn	Potentiell als Lebensraum in Frage kommende Biotoptypen (Niederwälder aus Eiche, Hainbuche und Hasel) sind im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vorhanden.
Mittelspecht	Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder mit hohem Altholzanteil vorwiegend Eichen) sind in im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vorhanden, sondern nur in den Bereichen des VSGs. Diese liegen aber außerhalb des Wirkraums des Radwegebaus liegen.
Neuntöter	Potentielle Lebensräume (halboffene Landschaft mit Hecken und Waldränder, die Saumbiotopie mit Dorngebüsch umfassen) werden durch das hier betrachtete Projekt nicht beeinträchtigt. Sie kommen nur in Bereichen des VSGs, diese liegen aber vollständig außerhalb des Wirkraums des Radwegebaus.
Rotmilan	Potentielle Lebensräume (lichte Wälder und Waldränder mit umliegenden offenen Jagdbiotopen, wie Magerrasen, Lichtungen, Wiesen, Weiden, Äcker und niedrig bewachsenes Brachland) sind im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vorhanden. Der Wirkraum des Projektes dient bestenfalls zur Jagd.
Schwarzspecht	Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder) sind im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vorhanden.
Schwarzmilan	Potentielle zum Horstbau geeignete Bäume sind von dem Radwegebau nicht betroffen. Der Wirkraum des hier betrachteten Projektes erfährt zudem bereits erhebliche Störungen, so dass die Art höchstens als Nahrungsgast vorkommt. Die Nahrungssuche wird durch den Bau des Geh-/Radweges nicht beeinträchtigt.
Schwarzstorch	Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder) sind im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vorhanden.
Uhu	Potentielle Lebensräume (störungsarme, strukturreiche ausgedehnte Wälder) sind im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vorhanden. Er brütet vorwiegend in Felsbereichen, die allerdings störungsarm sein müssen. Diese kommen im Wirkraum des Radwegebaus nicht vor, sondern nur in den

² Das offizielle Standarddatenblatt des LUWG enthält keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Art	Lebensraumanspruch im Hinblick auf das hier betrachtete Projekt
	Bereichen des VSGs, die außerhalb des Wirkraums des Radwegebaus liegen. Der Wirkraum des Projektes dient bestenfalls zur Jagd, diese Nutzung erfährt keine Beeinträchtigung durch den Radwegbau.
Wendehals	Potentielle Lebensräume (halboffene Agrarlandschaft, Parks und lichte Wälder) sind im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vorhanden.
Wanderfalke	Potentielle Brutstandorte sind für den Fels- und Gebäudebrüter im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vorhanden. Eventuelle Jagdhabitats werden nicht wesentlich beeinträchtigt.
Wespenbussard	Bei dem Wespenbussard handelt es sich um eine ausgesprochene Waldart, potentielle Lebensräume kommen in dem Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vor. Der vorhandene Auwald ist zu für die Ansprüche der Art zu klein und zu störungsintensiv. Die Art nutzt den Wirkraum bestenfalls zur Jagd, diese Nutzung erfährt durch den Bau des Radweges keine Beeinträchtigung.
Zippammer	Potentielle Lebensräume (steilfelsige, sonnenexponierte und locker mit Gebüsch und Grasfluren bewachsene Talflanken) kommen im Wirkraum des hier betrachteten Projektes nicht vor, sondern nur in den Bereichen des VSGs, die aber außerhalb des Wirkraums des Radwegebaus liegen.

2.3 Eigenschaften

Verwaltungspolitisch gehört das Gebiet in die Zuständigkeit der Landkreise Mayen-Koblenz, Rhein-Hunsrück, Rhein-Lahn und Mainz-Bingen. Neben der Meldung als VS-Gebiet überlagert sich das Schutzgebiet mit zwei FFH-Gebieten (5711-301 "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub" sowie 5912-304 "Gebiet bei Bacharach-Steeg"), einem Landschaftsschutzgebiet (Rheingebiet von Bingen bis Koblenz), dem Naturpark Nassau und drei Naturschutzgebieten ("Hintere Dick-Eisenbolz", "Rheinhänge von Burg Gutenfels bis zur Loreley" und "Koppelstein-Helgestal"). Im hier betrachteten Projektgebiet zwischen Kestert und Ehrenthal ist eine Überlagerung mit dem FFH-Gebiet 5711-301 "Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub" und mit dem Landschaftsschutzgebiet "Rheingebiet von Bingen bis Koblenz" gegeben.

Das mit einem Umfang von 15.166 ha gemeldete Gebiet befindet sich im Bereich der Naturräume 243 "Hunsrückhochfläche", 244 "Rheinunsrück", 290 "Oberes Mittelrheintal", 304 "Westlicher Hintertaunus" und 310 "Unteres Lahntal". Mit dem wärmebegünstigten Einschnitt des Rheins, den felsigen, brachenreichen Hängen und ausgedehnten Wäldern an den Hangschultern sind im Gebiet für die Avifauna relevante Lebensraumtypen vorhanden. Die artenreiche Vogelwelt wird durch eine hohe Lebensraumvielfalt und die Klimagunst gefördert. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Hauptvorkommen von 7 wertgebenden Arten, für die das Gebiet zu den fünf wichtigsten in Rheinland-Pfalz gehört. Die vorhandenen Begleitarten unterstreichen die Bedeutung des Schutzgebietes.

Die einzelnen Teilgebiete des Schutzgebiets unterscheiden sich mitunter deutlich voneinander. Unmittelbar entlang des Rheins handelt es sich dabei um die zum Teil steilen und von Felsen und Weinbergsbrachen geprägten Hanglagen. Die Seitenbäche, wie der im Projektgebiet liegende Pulsbach, und die abseits vom Rhein liegenden Flächen werden überwiegend von Laubwaldkomplexen geprägt.

2.4 Eigenschaften des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt vollständig außerhalb des hier betrachteten Vogelschutzgebietes. Keine der wertgebenden Arten (vgl. vorhergehende Tabelle 1) kann im Wirkraum vorkommen (vgl. Anlage 12.4 Fachbeitrag Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG).

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das Vorhaben sieht den Ausbau der B 42 durch den rheinseitigen Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrental auf einer Länge von 2,4 km vor. Die Baumaßnahme gliedert sich insgesamt in drei Abschnitte:

- Der Ausbau des 1. Abschnittes beginnt an der Südzufahrt Kestert (Bau-km 0+000) und endet ca. 40 m hinter dem bestehenden Pulsbachdurchlass auf Höhe des Kläranlagengeländes (Bau-km 1+381).
 - Im 2. Abschnitt verläuft der Geh-/Radweg anschließend an den 1. Abschnitt im Rheinvorland nahe am Fuß der Rheinufermauer bis zu einer vorhandenen Rampe ca. 170 m vor der Ortslage Ehrental (Bau-km 1+381 bis 2+233).
 - Der 3. Abschnitt bildet den Lückenschluss zwischen der Linienführung im Vorlandbereich und des bereits vorhandenen Geh-/Radweges ab Höhe des Ortseingangs Ehrental (Bau-km 2+233 bis Bauende Bau-km 2+428).
- Die Breite des Geh-/Radweges beträgt im Abschnitt 1 und 3 2,85 m. Hiervon entfallen 2,30 m für die Fahrbahn und 0,55 m für die Absturzsicherung (Safety-Rail). Die Oberflächenbefestigung wird hier aus Beton oder Asphalt hergestellt. Im Abschnitt 2 (Bau-km 1+381 – 2+233) beträgt die Breite 2,50 m, es ist hier ein bituminöser Aufbau mit Einfassung aus Gabionen (0,3 und 0,5 m breit) vorgesehen.
 - Die Bauweise erfolgt von Bau-km 0+050 bis 0+853, von Bau-km 1+287 bis 1+381 und von Bau-km 2+233 bis 2+428 mit Kragarm bzw. Randbalkenkonstruktion, die einen Arbeitsstreifen von 3,00 m Breite im angrenzenden Gelände der Bundesstraße erforderlich macht. Ansonsten ist eine Stützmauer vorgesehen oder eine konventionelle Bauweise auf Erdplanum.
 - Die bestehende Linienführung der B 42 wird in den Trassenabschnitten verändert, in denen aufgrund der Flächenbeschaffung ein Achsversatz in Richtung Bahntrasse möglich ist. Dieser abschnittsweise Achsversatz und Ausbau der B 42 auf 7,00 m Regelfahrbahnbreite erfolgt auf einer Länge von insgesamt 1.400 m in den Bereichen von Bau-km 0+030 bis 0+250, Bau-km 0+525 bis 1+480 und Bau-km 2+180 bis 2+428. Ansonsten wurde die Linienführung und die vorhandene Straßenbreite beibehalten, auch wenn sie den Trassierungsparametern gemäß RAS – L nicht entsprechen.
 - Die Entwässerung erfolgt derzeit über dezentrale Regeneinläufe mit direkter Ableitung durch die Rheinuferböschung zum Rhein. Dieses System soll bei der geplanten Umgestaltung im Wesentlichen erhalten bleiben (nähere Details siehe Erläuterungsbericht Anlage 1 Kapitel 4.5).

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE

Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nimmt Bezug auf die in ARTeFakt recherchierten Artenliste der möglicherweise im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

ten und legt die in der Landesverordnung 2005 festgesetzten Erhaltungsziele des Schutzgebietes zu Grunde. Die Prognose beruht auf den mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Wirkungen, da es sich hier nur um den An- und Neubau eines Geh-/Radweges entlang der vorhandenen B 42 handelt, fallen diese im Verhältnis zu Straßenneubauvorhaben deutlich geringer aus.

Die Erhaltungsziele gelten gemäß der Gesetzeslage primär für die Arten mit Hauptvorkommen. Im Folgenden werden vertiefend mögliche anlagebedingte, betriebsbedingte und baubedingte Wirkfaktoren für diese Arten in die Betrachtung einbezogen.

4.1 Anlagebedingte Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Unter "anlagebedingt" werden die Auswirkungen der Baumaßnahme verstanden, die auf das Bauwerk an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich um folgende Wirkfaktoren:

- direkte Verluste an Lebensraum und/oder Habitaten wertstellender Arten durch z. B. Versiegelung, Flächenüberformungen (Böschungsbauwerke etc) und durch die Baufeldfreimachung auch für den Arbeitsstreifen (Auf-Stock-Setzen von Bäumen und Sträuchern).
- Standortveränderungen durch z. B. Wandel der für einzelne Arten essenziellen hydrologisch-edaphischen und/oder geländeklimatologischen Verhältnisse.
- Physische Zerschneidungseffekte (Trenn-, Barriereeffekte) von z. B. Brutplatz und Nahrungsrevier und/oder einer Unterbrechung/Störung von populationswirksamen Austausch- und Wechselbeziehungen.

Konkret bezogen auf den Bau des Geh-/Radweges entlang der B 42 lassen sich folgende Aussagen zu den anlagebedingten Auswirkungen treffen: Das Vogelschutzgebiet verläuft parallel zu der Bundesstraße, wird aber von dieser durch die Bahnlinie getrennt. Die Straßenparzelle sowie die für die Baumaßnahme vorgesehenen Flächen liegen somit vollständig außerhalb des Schutzgebietes. Dies bedeutet, dass ein direkter Flächenverlust durch den rheinseitigen An- und Neubau des Geh-/Radweges nicht zum Tragen kommt und sowohl durch die Bahnlinie als auch durch die Fahrbahndecke der Bundesstraße das Vogelschutzgebiet von den zukünftigen Bauflächen getrennt wird.

Keine der in Anspruch genommenen Flächen weist Nester oder Horste einer der wertstellenden Arten oder auch nur der Nebenarten des VSG auf und ist auf Grund der unmittelbaren Straßennähe und der damit einhergehenden Störungen auch nicht als potenzieller Brutstandort für eine der Arten von Bedeutung, dies trifft insbesondere für den Grauspecht zu, der als relativ sensibel in Bezug auf Straßenverkehrsbelastungen gilt, so dass ein Vorkommen mehr als unwahrscheinlich ist. Selbst für die Nahrungssuche von im Schutzgebiet Revier besetzenden Arten, wie der Wespenbussard und der Schwarzmilan, haben die von Verlust betroffenen Biotopflächen im direkten Nebenraum der bestehenden Bundesstraße keine Bedeutung. Weiterhin werden durch das Vorhaben keine zusätzlichen Barrieren oder Hemmschwellen geschaffen, welche essenzielle Revierteilräume von im Schutzgebiet brütenden wertstellenden Vogelarten abriegeln oder funktionale Austauschbeziehungen unterbinden könnten. Der Bau führt lediglich zu der Verbreiterung von versiegelten Flächen um ca. 3 m und somit nicht zu einer deutlichen Verstärkung vorhandener Barrierewirkungen, die von der vorhandenen Bundesstraße sowie der Bahnlinie ausgehen.

Es kann vor dem Hintergrund der Lage der Baumaßnahme und deren Umfang ausgeschlossen werden, dass die für die wertstellenden sieben Vogelarten definierten Erhaltungsziele in Folge anlagebedingter Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden. Die Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen wird durch das Vorhaben nicht berührt. Ein Zugriff auf Biotope dieser Art findet im Rahmen des Baugeschehens nicht statt. Auch für die sogenannten Nebenvogelarten des Schutzgebiets entsteht kein Lebensraumverlust.

4.2 Betriebsbedingte Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Unter "betriebsbedingt" werden die Auswirkungen des Vorhabens verstanden, die auf den nach Abschluss des Bauvorhabens stattfindenden Verkehr zurückzuführen sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den An- und Neubau eines Geh-/Radweges direkt neben einer vorhandenen Bundesstraße außerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes. Die Bundesstraße sowie die parallelverlaufende Bahnlinie stellen zudem einen räumlichen Puffer zwischen dem zukünftigen Geh-/Radweg und dem Schutzgebiet dar. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass keine der zuvor beschriebenen möglichen Wirkungen entstehen kann. Durch die Baumaßnahme ändern sich die Verkehrszahlen nicht oder nur sehr geringfügig. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß der Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" verzichtet.

4.3 Baubedingte Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Unter "baubedingt" werden die Auswirkungen eines Vorhabens verstanden, die im Zusammenhang mit der Errichtung, d. h. Bauvorbereitung, Baufeldbefreiung und Baudurchführung, stehen. Dabei handelt es sich um folgende Wirkfaktoren:

- Temporäre Überformung von Lebensräumen durch Bauprovisorien und Flächen der Baustelleneinrichtung.
- Optische, akustische Störreize aus dem Baustellenbetrieb, die zu einer Meidung der baustellennahen Landschaftsteile führen können.
- Eintrag von Staub aus dem Baustellenbetrieb, die zu einer Schädigung bzw. Unbrauchbarkeit baustellennaher Habitate führen können.
- Vergrämung von Tieren durch an den Jahres- und/oder Tageslebenszyklus von Arten unangepasste Bauzeiten.

Konkret bezogen auf den Bau des Geh-/Radweges entlang der B 42 lassen sich folgende Aussagen zu den baubedingten Auswirkungen treffen: Der Bau vollzieht sich vollständig außerhalb des Schutzgebietes und sieht darüber hinaus keine Baustelleneinrichtung oder Baustraßen innerhalb des Vogelschutzgebietes vor. Durch die Trennung der zukünftigen Bauflächen durch die Bundesstraße und die Bahnlinie ist zudem eine unbeabsichtigte Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen ausgeschlossen. Zudem ergeben sich durch den Verkehr auf der vorhandenen Bundesstraße und die Bahnlinie Vorbelastungen, die dazu führen, dass die mit dem Baustellenbetrieb einhergehenden Wirkungen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Es wird daher ausgeschlossen, dass die Erhaltungsziele der wertstellenden und der Nebenvogelarten des Schutzgebiets in Folge baubedingter Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden könnten.

5 MÖGLICHE RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

In diesem Kontext sind im Bereich des hier relevanten Teilgebiets des VSG "Mittelrheintal" im Bereich von Kestert und Ehrenthal nur der angrenzende Bauabschnitt 1 des Geh-/Radwegs entlang der B 42 bekannt, dessen Verfahrensstand soweit vorangeschritten ist, dass er für das hier betrachtete Planungsvorhaben "An- und Neubau eines Geh-/Radweges entlang der B 42 zwischen Kestert – Ehrenthal" als relevant zu betrachten ist. Der Abschnitt 1 ist bereits planfestgestellt und es liegt eine Ermittlung zur Erforderlichkeit einer VSG-Verträglichkeitsstudie vor, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VS-Gebietes "Mittelrheintal" nicht zu erwarten sind.

Vor dem Hintergrund der Lage des Vogelschutzgebietes im Verhältnis zu den beiden geplanten Geh-/Radwegabschnitten ist davon auszugehen, dass keine kumulativen Verstärkungen der von dem Geh-/Radwegebau ausgehenden Wirkungen zu erwarten sind, die dazu führen könnten, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

6 FAZIT

Der Ausbau der B 42 durch Bau eines Rad- und Gehweges zwischen Kestert und Ehrenthal vollzieht sich vollständig außerhalb des VSG 5711-401 "Mittelrheintal" im unmittelbaren rheinseitigen Randbereich der vorhandenen Bundesstraße. Das Schutzgebiet wird von den für den Bau vorgesehenen Flächen durch die Bahnlinie und die Bundesstraße getrennt. Ein unmittelbarer Flächenverlust von im Schutzgebiet liegenden Biotopflächen ist daher ausgeschlossen. Auch werden durch das im unmittelbaren Straßennebenraum der B 42 durchgeführte Projekt keine essenziellen oder geeigneten Nahrungsareale von im Schutzgebiet ansässigen und im Rahmen ihrer Aktionsräume ggf. außerhalb des Schutzgebiets operierenden wertstellenden Haupt- und Nebenvogelarten beansprucht. Die vom Vorhaben überplanten Flächen weisen gravierende Vorbelastungen durch den Straßenverkehr auf, so dass sie für eine Revierbegründung der wertstellenden Vogelarten nicht in Frage kommen. Durch den Geh-/Radwegebau ergeben sich auch keine zusätzlichen betriebsbedingten Auswirkungen. Auch ist nicht mit baubedingten erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Aus den genannten Gründen lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des VSG in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen im Sinne des § 34 (2) BNatSchG sicher ausschließen.

Eine weiterführende, d. h. vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zusammenhang mit dem hier geplanten Vorhaben für das Vogelschutzgebiet 5711-401 "Mittelrheintal" somit nicht erforderlich.

21.04.2015

NATURPROFIL
Planung und Beratung
M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

QUELLEN

- ARTEFAKT: Arten und Fakten, rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Stand 28.02.2012
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) (Hrsg.) (2004): Leitfa-den zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau; Bonn.
- DB ProjektBau GmbH (2005): Planfeststellungsunterlagen Fels- und Hangsicherungsmaß-nahmen – Sofortmaßnahmen rechtsrheinische Bahnstrecke (3507) von Kaub bis Brau-bach. – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integrierter Umweltverträglich-keitsstudie (UVS). Erstellt von Dr. Kübler GmbH Rengdorf.
- Garniel, A. & Mierwald, U. (KIFL) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussber-icht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen Bergisch Gladbach „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kom-pensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- NaturProfil (2013a): An- und Neubau eines Geh-/Radweges entlang der B 42 zwischen Kestert - Ehrenthal; Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planung im Auftrag des LBM Diez.
- NaturProfil (2013b): An- und Neubau eines Geh-/Radweges entlang der B 42 zwischen Kestert - Ehrenthal; Artenschutzrechtliche Prüfung zur Betroffenheit der nach § 44 BNatSchG europäisch geschützten Arten.- Gutachten im Auftrag des LBM Diez.
- NaturProfil (2013c): An- und Neubau eines Geh-/Radweges entlang der B 42 zwischen Kestert - Ehrenthal; Fachbeitrag Artenschutz gem. § 10 (2) LNatSchG.- Gutachten im Auf-trag des LBM Diez.

Gesetze, Richtlinien etc.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in der Fassung vom 28.9.2005.
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten in der Veröffentli-chung vom 17.8.2005 (GVBL-RLP Nr. 17).
- Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 des Landesnatur-schutzgesetzes vom 22.06.2010 (GVBL-RLP Nr. 10).
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie; ABl. EG Nr. L 20/7.